

# Das richtige Verhalten bei Störfällen

Information an die Öffentlichkeit nach  
§8 a der 12. BImSchV  
für den Betriebsbereich  
„Am Gewerbepark 3“ in Wallersdorf  
Action Logistics Germany GmbH



## WORÜBER DIESE BROSCHÜRE INFORMIERT

Sehr geehrte Nachbarn,

Action betreibt seit Januar 2025 das Logistikzentrum in Wallersdorf. Seit dieser Zeit lagern und kommissionieren wir hier unser gesamtes Verkaufsspektrum, das in allen Märkten von Action anzutreffen ist.

Da hier auch ein Umgang mit „Druckgaspackungen“, wie z. B. Haarsprays und Deodorants erfolgt, unterliegen wir, wie auf den nachfolgenden Seiten noch genauer beschrieben, der „Störfallverordnung“ (12. BlmSchV).

Diese Richtlinie verpflichtet uns, Sie als unsere Nachbarn über Verhaltensregeln bei einem möglichen Störfall in unserem Unternehmen zu unterrichten.

In der vorliegenden Broschüre beschreiben wir daher

- unseren Betriebsbereich in Wallersdorf,
- was bei einem Störfall passieren kann und
- wie man sich bei einem Störfall verhält.

Bitte betrachten Sie die vorliegende Broschüre als Teil unserer Sicherheitsvorsorge. Die letzte Seite dieser Broschüre gibt Ihnen zusammenfassende, wichtige Hinweise für das Verhalten bei einem Störfall.

## UNSER BETRIEBSBEREICH

In Wallersdorf betreiben wir unser Zentrallager, dass insbesondere der Versorgung der Märkte von Action in Deutschland und Österreich dient. Hier erfolgt die Annahme neuer Ware, eine Produktlagerung und der Warenversand an unsere Verkaufsstellen.

Bei allen Arbeiten werden ausschließlich nur die Originalverpackungen gehandhabt, bei uns werden keine Produkte um- oder abgefüllt.

Wie im Weiteren noch beschrieben, sind für die Lagerung von Druckgaspackungen (wie z. B. Haarsprays, Deodorants, Sprühlacke) besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich.

Diese besonderen Sicherheitsvorkehrungen sind auch bei der Lagerung „entzündbarer Flüssigkeiten“ (wie z. B. „Brennspiritus“, aber auch „Parfümerieartikel“, die häufig hohe Alkoholanteile enthalten) zu berücksichtigen.

Für diese Lagergüter (Druckgaspackungen und entzündbare Flüssigkeiten) stehen in unserem Zentrallager besondere Lagerbereiche zur Verfügung.

Die Lagerung in diesen speziell vorgesehenen Bereichen konnte erst nach einem aufwendigen behördlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

An einem solchen Genehmigungsverfahren wurden alle maßgeblichen Behörden beteiligt. Dies waren z. B.

- das Landratsamt Dingolfing mit den hervorzuhebenden Dezernaten für den Arbeitsschutz und Immissionsschutz,
- die Feuerwehr und der vorbeugende Brandschutz.

## UNSERE TÄTIGKEITEN

Insbesondere Druckgaspackungen und entzündbare Flüssigkeiten werden ausschließlich

- gelagert und
- kommissioniert (d. h. zum Versand zusammengestellt)



Ein Blick in unser Lager

Hervorzuheben ist hierbei der Umgang mit Druckgaspackungen“, die z. B. als Haarsprays oder Deodorants vorliegen. Sie kennen sicherlich den Begriff „Sprühdose“ oder „Treibgasdose“. Diese werden technisch

als „Druckgaspackungen“ bezeichnet. Wenn wir also im Folgenden von „Druckgaspackungen“ sprechen, verstehen wir darunter die altbekannte „Sprühdose“.

Im privaten Bereich nutzen Sie diese „Druckgaspackungen“ vielleicht in Form von Haar- oder Deosprays. Für die Sprühfunktion eines Sprays ist ein Treibmittel erforderlich.

Früher setzte man hierzu die sogenannten „FCKW“ ein. Aus Gründen des Umweltschutzes wurden diese Treibmittel jedoch verboten. Als neues Treibgas werden heutzutage insbesondere Mischungen aus Propan, Butan (das Ihnen aus Feuerzeugen sicher bekannt ist) und Dimethylether eingesetzt.

Diese Treibmittel sind Gase, die durch Druck leicht flüssig werden können, sonst aber als Gas vorliegen. Propan, Butan und Dimethylether sind jedoch hochentzündlich, d. h., dass diese Treibmittel extrem entzündbar sind.

Sie finden auf vielen Druckgaspackungen daher den Hinweis „Nicht gegen Flammen oder glühende Körper sprühen“ oder den Hinweis „Von Zündquellen verhalten“.

Diese Information zeigt, dass das Treibmittel oder der Doseninhalt brennbar sind. Außerdem sind diese Druckgaspackungen mit einer symbolischen „Flamme“, gekennzeichnet.

Darüber hinaus enthalten die Lagergüter auch „Alkohol“, der in der Chemie als „Ethanol“ bezeichnet wird. Aufgrund des Alkoholgehalts können diese Artikel daher ebenfalls entzündbare Flüssigkeiten sein.

Letztlich enthalten z. B. Haartönungen häufig reizende oder gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe, die z. B. die Haut reizen können. Daher werden bei der Anwendung dieser Produkte, z. B. beim Friseur oder zu Hause, auch Handschuhe getragen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die bei uns gelagerten Gefahrstoffe mit Ihren „Gefahrensymbolen“, die Sie sicherlich auch schon auf Verpackungen bei Ihnen zu Hause gesehen haben, zusammenfassend dargestellt.

Gefahrensymbol			
Typische Produkte bzw. Stoffe	Propan, Butan und Dimethylether als „Treibmittel“ in „Druckgaspackungen“	z. B. Parfümerieartikel, die Ethanol („Alkohol“) enthalten	Haartönungen, die reizende oder gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe enthalten.
Gefahren	Die „Treibmittel“ sind brennbar („Hochentzündlich“). Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.	Ethanol ist leicht entzündlich. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.	Reizung oder Schädigung der Haut

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir keine sehr giftigen oder giftigen Stoffe lagern.

Alle Produkte liegen in den handelsüblichen Größen vor (z. B. die typische 250 ml Haarspraydose).

Wir lagern keine Rohstoffe für die chemische Industrie.

## DIE STÖRFALLVERORDNUNG

Aufgrund der Lagerung der Druckgaspackungen, unterliegen wir den Vorgaben der „12. BImSchV“, die auch als „Störfallverordnung“ bezeichnet wird.

Im Rahmen der Pflichten der Störfallverordnung ergeben sich für uns weitere Pflichten, zu denen auch die vorliegende Information der Öffentlichkeit gehört.

Die sich ebenfalls aus der Verordnung ergebenden Pflichten wie

- Vorlage eines Sicherheitskonzeptes
- Das Einreichen einer Anzeige nach §7 der 12. BImSchV wurden erfüllt.

Auch wurde mit dem Landratsamt ein „Sonderschutzplan“ erstellt, in dem für alle beteiligten Behörden mögliche Gefahren und die getroffenen Schutzmaßnahmen dokumentiert sind.

Der Bau der Betriebsstätte wurde genehmigt. Für die Lagerung der genannten „störfallrelevanten“ Stoffe (Druckgaspackungen und entzündbare Flüssigkeiten) wurde vom Landratsamt Dingolfing die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

Wir sind hierbei ein Betriebsbereich der „unteren Klasse“. Die von den Behörden erteilten Genehmigungen enthalten entsprechende Auflagen, die für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen wesentlich sind.

Unser gesamter Betriebsbereich unterliegt dabei der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Unabhängig hiervon sind wir verpflichtet, dass alle Bereiche durch Sachverständige und Sachkundige regelmäßig überprüft werden.

So wurde etwa im April 2025 unser Gefahrgutlager von einem entsprechend qualifiziertem Ingenieur geprüft und als sicher befunden.

## **WAS IST EIN STÖRFALL**

Ein Störfall ist ein gefährliches Ereignis, wie ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes. Die erstickend wirkenden Brand- und Rauchgase können eine ernste Gefahr für die unmittelbare Umgebung darstellen.

Aufgrund der vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen sind ein Brand oder eine Explosion zwar sehr unwahrscheinlich, aber trotzdem müssen hierfür entsprechende Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

## **UNSERE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN**

Bei allen Gebäuden wurde die weitere Nutzung bereits in der Planung

berücksichtigt. Wir sind dabei verpflichtet, Maßnahmen zum Stand der Sicherheitstechnik zu treffen.

Alle Gebäude sind generell mit automatischen Brandmeldeanlagen ausgerüstet, ein Alarm wird hierbei sofort und jederzeit zur Feuerwehr weitergeleitet.

Darüber hinaus sind in allen Bereich „Druckknopfmelder“ installiert, über die durch unsere Mitarbeiter ebenfalls eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr möglich ist.

Für alle Gebäudebereiche wurden Maßnahmen zur Rückhaltung von im Brandfall anfallendem Löschwasser getroffen, so dass sich Löschwasser nicht unkontrolliert ausbreitet.

Auch verfügen alle Gebäude über „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ und „Blitzschutzanlagen“, ebenfalls stehen in allen Gebäuden geeignete Feuerlöscher für eine erste Brandbekämpfung durch unsere Mitarbeiter zur Verfügung.

Letztlich sind die Gebäude, unabhängig von einer Videoüberwachung, mit einer Zugangssicherung und einer Einbruchmeldeanlage ausgerüstet.

Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen wurden für die Bereiche getroffen, in denen Druckgaspackungen oder entzündbare Flüssigkeiten gelagert werden.

- Das Lagerbereiche für Druckgaspackungen sind mit einer automatischen Löschanlage ausgerüstet. Im Lagerbereich

für entzündbare Flüssigkeiten ist eine „Schaumlöschanlage“ vorhanden, die im Brandfall den gesamten Raum mit Löschschaum flutet. Das für den Betrieb der Löschanlage notwendige Löschwasser und auch ein „Schaumlöschmittel“ werden bei uns bevoorraet. Jede Auslösung der Löschanlage wird auch hier direkt an die Feuerwehr weitergeleitet.

- Auch bei Stromausfall sind alle relevanten Sicherheitseinrichtungen weiter in Betrieb. Hierzu verfügen wir über eine eigene „Notstromversorgung“, die unabhängig vom öffentlichen Stromnetz ist.
- Eine „Gaswarnanlage“ überwacht die Lagerbereiche ständig auf das Vorhandensein von brennbaren Dämpfen. Wenn ein Alarm ausgeblöst wird, wird automatisch eine technische Lüftung eingeschaltet, die eine ständige Durchlüftung der Lagerbereiche gewährleistet.
- Ein Wachdienst mit geschulten Mitarbeitern ist jederzeit vor Ort.
- Neben diesen technischen Maßnahmen sind auch organisatorische Maßnahmen hervorzuheben.
- Es liegen Meldepläne vor, in denen notwendige Maßnahmen, Ansprechpartner und Verhaltensregeln bei Störungen ausführlich beschrieben werden.
- Regelmäßige Übungen, auch mit Feuerwehren, gewährleisten eine gute Orts- und Betriebskenntnis und gewährleisten so einen effektiven Einsatz.

- Jeder unserer Mitarbeiter wird laufend geschult und kennt alle Sicherheitsmaßnahmen für den Lagerbetrieb.
- Alle Einrichtungen, die der Gefahrenabwehr dienen (z. B. Feuerlöscher oder Blitzschutzanlagen), werden regelmäßig durch Fachunternehmen auf die Zuverlässigkeit geprüft.
- Wir werden regelmäßig durch die zuständigen Behörden überprüft.
- Informationen zum Überwachungsplan nach Störfallverordnung können unter <https://www.umweltpakt.bayern.de/luft/recht/bund/24/12-bimschv-stoerfall-verordnung> eingesehen werden. Ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung nach §17 Abs. 2 Störfallverordnung sowie weitere Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz können beim Landratsamt Dingolfing eingeholt werden.

## GEFAHREN

- Im Brandfall können, wie bei jedem Brand, reizende und erstickend wirkende Brandgase freigesetzt werden.
- Für Personen, die sich unmittelbar in der Nähe des Brandes aufhalten, besteht daher die Gefahr einer Rauchvergiftung.
- Daneben ist in unmittelbarer Umgebung der Läger auch eine Gefährdung durch umherfliegende Druckgaspackungen möglich.

- Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass sich ein Störfall nur auf unser Lager auswirkt.
- Bei Eintritt eines Störfalls, z. B. durch einen Brand, wird die Feuerwehr automatisch verständigt. Zusätzlich werden weitere Behörden benachrichtigt.
- Bei einer Gefahr für die Umgebung wird die Nachbarschaft gewarnt, z. B. durch Sirenensignale oder Meldungen im Rundfunk. Dabei erhalten Sie auch weitere gezielte Informationen, wie Sie sich verhalten müssen.
- Generell gilt, dass bei einem Störfall Schaulustige Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen erschweren und sich selbst durch auftretende Brandgase und durch möglicherweise umherfliegende Druckgaspackungen gefährden. Halten Sie deshalb im Brandfall ausreichenden Abstand vom Unfallort und behindern Sie nicht die Einsatzkräfte. Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten!

## FRAGEN?

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen ein sachkundiger Ansprechpartner während der Bürozeit von 7:00 bis 15:30 Uhr gerne zur Verfügung.